



Name, Vorname

Ort, Datum

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Luftfahrt-Bundesamt
Referat L2
38144 Braunschweig

Antrag auf Anerkennung als Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen nach § 125 LuftPersV

Hier: Einzelperson gem. Anlage 2 Nr. 3 zu § 125a LuftPersV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung als Einzelperson als Stelle für die Abnahme von Verlängerungsprüfungen zum Nachweis der Sprachkenntnisse der englischen Sprache für Stufe 4.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen gem. Anlage 2 zu §125a LuftPersV erfülle ich wie folgt:

zu Nr. 1.a):

Meine Qualifikation als Sprachprüfer/in wird durch erfolgreiche Teilnahme an folgendem durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Qualifizierungskurs

(Bezeichnung des Kurses, Ort und Datum)

nachgewiesen (Nachweis nicht älter als zwei Jahre). Meine Kenntnisse der englischen Sprache sind mindestens mit Stufe 5 nach Anhang I FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bewertet und werden nachgewiesen durch:

(Lizenzeintrag oder Nachweis, ausgestellt von einer anerkannten Stelle)

Mein Wissen im Bereich der Luftfahrt (Luftfahrtkontext) ist begründet durch:

(z.B. Inhaber/in einer Lizenz für Flugzeugführer, Flugsicherungspersonal, Flugdienstberater etc.; ggf. weitere Ausführungen auf gesondertem Blatt)

Nachweise liegen diesem Antrag jeweils in Kopie bei.

zu Nr. 1.b):

- (1) Ich werde am Standardisierungsgespräch teilnehmen und die mir dabei vermittelten Verfahren zur Prüfung sowie alle rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Vorgaben einhalten. Zusätzlich halte ich mich bei Änderungen selbständig mit der aktuellen Fassung des „Handbuchs für Einzelprüfer“ vertraut (aktuelle Fassung ist auf dem BSCW-ITZBund Server zur Verfügung gestellt).
- (2) Ich bin Lehrberechtigter/ Prüfer:
Lizenz und Nummer: _____
Lehrberechtigung: _____
Prüfer-Kategorie: _____
Nr. der Prüferanerkennung: _____

Die Verlängerungsprüfung findet als eigenständige Prüfung oder im Zusammenhang mit einem fliegerischen Ereignis entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 3. DV LuftPersV statt.

Ich werde die Verlängerungsprüfung ausschließlich als eigenständige Prüfung abnehmen.

- (5) Einzelheiten der Prüfung dokumentiere ich im Prüfungsprotokoll (LBA-Formblatt) und in den entsprechenden Bewertungsbögen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung meiner Befähigung als Sprachprüfer/in (Befähigung) ist die Teilnahme an den regelmäßig wiederkehrenden Schulungen nach § 18 Abs. 2 3. DV LuftPersV notwendig.
- (7) (Siehe zu Nr.1.a)

zu Nr. 1.c):

- (1) Ziel der Bewertung ist die Feststellung der englischen Sprachkenntnisse auf Stufe 4 nach Anhang I FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.
- (2) Bestandteile des Bewertungsverfahrens, der zeitliche Umfang sowie der Einsatz technischer Hilfsmittel richten sich nach der durch das Luftfahrt-Bundesamt vorgegebenen Prüfungsmethode (s. Handbuch für Einzelprüfer, dort Kapitel 2 und 3).
Um eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten, finden sich zur Ergänzung/Weiterentwicklung der durch das LBA zur Verfügung gestellten Prüfungssätze in der Anlage **jeweils mindestens ein einsatzfähiger Prüfungssatz** für den Teil Sprechfertigkeiten **und** für den Teil Hörverstehen.
- (3) Die Bewertung richtet sich nach den Bewertungskriterien und -standards nach Anlage 2 zu Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Darin enthaltene Fachbegriffe, Adverbien der Häufigkeit sowie weitere Begriffe werde ich entsprechend der im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme nach 1b) (7) erlernten Verfahrensanweisungen interpretieren.
- (4) Gültigkeit und Bedeutung des Bewertungsverfahrens ergeben sich aus der Verwendung des Prüfungsformats entsprechend § 3 Abs. 4 3. DV LuftPersV i.V.m. dem Handbuch für Einzelprüfer (s. dort Kapitel 3.2).
Zuverlässigkeit wird durch die Kombination der Prüfungsaufgaben mit den unter Nr.1.b) (6) beschriebenen regelmäßigen Schulungen sichergestellt.
- (5) Die Bewertung und Dokumentation erfolgen unmittelbar nach jeder Prüfung.
- (6) Der Prüfungsort unter Nr. 1d) ist stets so beschaffen, dass eine ungestörte und vertrauliche Prüfungsdurchführung sichergestellt ist. Sollten zusätzlich zu der unter Nr. 1d) angeführten

Räumlichkeit weitere Räumlichkeiten verwendet werden, sind diese dem Luftfahrt-Bundesamt mindestens fünf behördliche Arbeitstage vorher anzuzeigen (vgl. Handbuch für Einzelprüfer, dort Kapitel 3.1).

Letzteres gilt nicht bei einer Verlängerungsprüfung in Zusammenhang mit einem fliegerischen Ereignis im Sinne von § 5 Abs. 2 3. DV LuftPersV. Sie haben alternativ auch die Möglichkeit, nach der Anerkennung eine Räumlichkeit als zusätzliche Räumlichkeit für die dauerhafte Nutzung auf Antrag genehmigen zu lassen. Den Antrag können Sie formlos per Post, Fax oder elektronisch (Antragsschreiben unterzeichnet im Anhang) stellen.

Sofern die Identität nicht bereits im Rahmen des fliegerischen Ereignisses entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 3. DV LuftPersV festgestellt wurde, erfolgt dies vor der Sprachprüfung durch einen amtlichen Lichtbildausweis.

Die im Rahmen der Sprachprüfung erhaltenen Daten werden vertraulich behandelt. Bei der Aufbewahrung wird stets auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften geachtet.

- (7) Die an die zuständige Stelle und/oder den/die Bewerber/in zu übermittelnden Unterlagen ergeben sich aus den im Handbuch für Einzelprüfer, unter Kapitel 3.6, beschriebenen Verfahren.
- (8) Unterlagen und Aufzeichnungen in Papierform werden sicher und ohne Zugriffsmöglichkeiten durch Unbefugte aufbewahrt. Elektronisch erfasste Daten werden auf einem dem Internet nicht zugänglichen Speichermedium gespeichert.

Zu Nr. 1.d):

Ich verfüge über folgende, zur Abnahme von Prüfungen angemessen ausgestatteten, Räumlichkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

(Art der Räumlichkeit, Straße, PLZ, Ort)

Zu Nr. 2.:

Bewertungsbögen und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre aufbewahrt. Dem Luftfahrt-Bundesamt wird es jederzeit gestattet, an Prüfungen teilzunehmen und Auskünfte zu durchgeführten Prüfungen sowie Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu erhalten.

Ort/Datum/Unterschrift:

Anlage 1 Erklärung zur Veröffentlichung in der Liste der Sprachprüfer.

Meinem Antrag habe ich beigefügt:

Nachweis Qualifizierungsmaßnahme

Nachweis der eigenen Sprachkenntnisse

Nachweis des Wissens im Bereich der Luftfahrt (Luftfahrtkontext)

Einsatzfähige Prüfungssätze (mind. 1 x für Teil Sprechfertigkeiten und mind. 1 x für Teil Hörverstehen)

Zusätzliche Ergänzungen (separates Blatt)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Erklärung

Mit der Markierung gebe ich meine Einwilligung, dass die jeweils vorstehenden Kontaktdaten in der „Liste der anerkannten Stellen zur Abnahme von Sprachprüfungen (Einzelpersonen)“ des LBA veröffentlicht werden. Wenn keine Markierung gesetzt wird, erfolgt keine Veröffentlichung.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen oder ändern.

Wenn eine (oder mehrere) Markierung(en) vorgenommen wurde(n), werden zusätzlich immer Prüfnummer, Name und Vorname mit veröffentlicht.

Bei Nicht-Zustimmung zur Veröffentlichung einer Postanschrift werden bei Sortierung der Listeneinträge nach Postleitzahlen die Kontaktdaten am Ende der Liste eingeordnet.

Postanschrift: (wie auf Seite 1 oben)

oder (nur eine Postanschrift kann in der Liste veröffentlicht werden!)

alternative Postanschrift:

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____